

Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturerlebnisbad - **Schwimmbadgebührensatzung** -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 3a, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald am 08.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Naturerlebnisbades der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer des gemeindeeigenen Naturerlebnisbades und seiner Einrichtungen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Naturerlebnisbades bzw. seiner Anlagen und Einrichtungen. Die Gebühren werden vor Eintritt in das Bad bzw. vor Inanspruchnahme seiner Anlagen und Einrichtungen zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

	Tageskarte	Abendkarte (ab 17 Uhr)	Zehnerkarte	Jahreskarte
1. Erwachsene ab 18. Jahren (auf § 6 Abs. 1 wird hingewiesen)	5,00 €	3,00 €	45,00 €	70,00 €
2. Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren	3,00 €	2,00 €	27,00 €	45,00 €

3. Familien-Jahreskarten:

Ehepaare/Lebenspartner und nichtverheiratete Paare in häuslicher Gemeinschaft mit und ohne Kinder, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind)

Grundkarte	67,00 €
weiterer Erwachsener/Ehegatte ab 18 Jahren (auf § 6 Abs. 1 wird hingewiesen)	42,00 €
1. Kind	23,00 €
2. Kind	23,00 €
weitere Kinder sind frei	

4. Gruppenkarten:

Erwachsene - Gruppen ab 15 Personen - pro Person	4,50 €
Jugendliche - Gruppen ab 15 Personen - pro Person	2,50 €

5. Aktionskarten

(Kauf in der Zeit vom 1. April bis zum zweiten Tag der Badesaison)

Einzel-Jahreskarten:

Erwachsene (ab 18 Jahren)	63,00 €
Kinder und Jugendliche (von 6 bis 17 Jahren)	40,50 €

Familien-Jahreskarten:

(Ehepaare/Lebenspartner und nichtverheiratete Paare in häuslicher Gemeinschaft mit und ohne Kinder, Alleinerziehende mit mindestens einem Kind)

Grundkarte	60,00 €
weiterer Erwachsener/Ehegatte ab 18 Jahren (auf § 6 Abs. 1 wird hingewiesen)	38,00 €
1. Kind	21,00 €
2. Kind	21,00 €
weitere Kinder sind frei	

Die Möglichkeit, Aktionskarten zu erwerben, ist auf die Einwohner von Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach beschränkt.

6. Sonstige Gebühren

Benutzung eines Garderobenschrankes	1,50 €
Pfand für Garderobenschlüssel	1,00 €
Leihgebühr für einen Strandkorb bis 5 Stunden	4,00 €
Leihgebühr für einen Strandkorb über 5 Stunden	7,00 €
Leihgebühr für einen Sonnenschirm	2,50 €
Pfand für einen Sonnenschirm	2,50 €
Pfand für einen Rasendorn/Erdspeiß	5,00 €
Pfand für zwei Tischtennisschläger und -bälle (Set)	2,00 €

7. Bei Vorlage einer gültigen Jahreskarte für das Schwimmbad Kappelrodeck bzw. für das Schwimmbad Sasbachwalden erhält der Karteninhaber freien Eintritt in das Naturerlebnisbad Ottenhöfen im Schwarzwald („3-Bäder-Karte“).

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren dürfen nur an der entsprechend bekannt gemachten hierfür eingerichteten Kasse entrichtet werden. Dem übrigen Badepersonal ist die Annahme von Gebühren untersagt. Für alle bezahlten Gebühren wird eine entsprechende Gebührenkarte ausgehändigt.

§ 5 Eintrittskarten

1. Tageskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen an diesem Tag zum mehrmaligen Eintritt.
2. Zehnerkarten können auch in die nächste Badesaison übertragen werden. Ebenfalls ist eine Übertragung zwischen Familienangehörigen zulässig.
3. Jahreskarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Der Verlust der Jahreskarte ist umgehend bei der Kasse im Naturerlebnisbad zu melden.
4. Ersatz für verlorene Karten wird nicht geleistet.
5. Wird das Bad aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen oder auf behördliche Anordnung vorzeitig oder vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 6 Ermäßigungen

1. Erwachsene und Jugendliche, welche noch Schüler oder Studenten sind, bezahlen auf Nachweis die Eintrittsgebühr nach § 4 Nr. 2, bzw. im Zuge einer Familienjahreskarte den Preis für das erste Kind.
2. Schwerbehinderte Erwachsene mit einer Behinderung ab 50 % bezahlen nach Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises die Eintrittsgebühr nach § 4 Nr. 2. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung ab 50 % haben freien Eintritt in das Naturerlebnisbad.
3. Bei schwerbehinderten Personen mit einem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis erhält eine Begleitperson freien Eintritt in das Schwimmbad.
4. Kurgäste der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald, des Achertals oder der Schwarzwaldgemeinden, welche im Besitz einer gültigen örtlichen Kurkarte, der Konus-Schwarzwald-Gästekarte oder einer SchwarzwaldCard sind, erhalten einmalig freien Eintritt.

§ 7 Benutzung durch Schulklassen

Schulklassen der örtlichen Schule unter Führung einer Lehrkraft erhalten zur Durchführung des Sportunterrichts freien Eintritt, wenn der allgemeine Badebetrieb einen geordneten Unterricht zulässt und der Badebetrieb durch diesen nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufsichtspflicht über die Klassen obliegt der Lehrkraft. Die Lehrkraft ist verpflichtet, das Naturerlebnisbad gemeinsam mit seiner gesamten Klasse zu betreten und wieder zu verlassen.

§ 8 Umsatzsteuer

In allen festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 9 Wertsachen

Wertsachen werden zur Aufbewahrung nicht angenommen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung für Gegenstände, die verloren gingen oder gestohlen wurden, übernimmt die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturerlebnisbad (Schwimmbadgebührensatzung) vom 04.05.2022 außer Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 08.03.2023

Der Bürgermeister:


Hans-Jürgen Decker



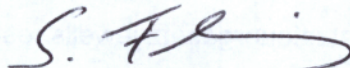
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturerlebnisbad - Schwimmbadgebührensatzung – wurde durch Bereitstellung im Internet unter www.ottenhoefen.de am 09.03.2023 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekanntgemacht.

Das Bürgermeisteramt:



Sabrina Flemming